# Die neuen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)

Green Deal erklärt SPEZIAL

Online-Webinar, 09.02.2022 Dr. Markus Kahles/Johanna Kamm/Fabian Pause 09.02.2022



Umweltenergierecht



## Projekt "Auswirkungen des EU Green Deal auf das Klimaschutzund Energierecht in Deutschland"

- Förderung durch die Stiftung Mercator.
- Laufzeit bis **Ende 2025**.
- Rechtswissenschaftliche Begleitung und Analyse der Fortentwicklung des EU-Energie- und Klimarechts im Rahmen des "Green Deal".
- Ferner: Umsetzung des "Saubere Energie für alle Europäer"-Pakets in nationales Recht.
- Online-Seminarreihe "Green Deal erklärt" an jedem letzten Dienstag eines Monats mit aktuellen Entwicklungen und vertieften Analysen.

#### Wichtiger Aspekt des **Projekts:**

Wir wollen das Wissen um die sich ändernde Rechtslage allgemeinverständlich an die Öffentlichkeit weitergeben und komplexe rechtswissenschaftliche Hintergründe erklären und "übersetzen".



## Agenda

#### **Agenda**

09.02.2022

- Einführung: Anwendungsbereich und Bedeutung
- Kriterien zur Gewährung von Klimaschutz- und Energiebeihilfen im Einzelnen:
  - Zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
  - Für die nukleare und fossile Energieerzeugung
  - Für Wasserstoff
  - Im Gebäudesektor
  - Im Verkehrssektor
- Bewertung und Ausblick:
  - Überblicksbewertung der neuen KUEBLL
  - Klimaschutzsofortprogramm der Bundesregierung und KUEBLL

7

#### Überarbeitungsprozess der Leitlinien

UEBLL 2014-2020 (Verlängert bis 2021)

2019: European Green Deal

#### 2021

- Konsultation KUEBLL-Entwurf
- Konsultation AGVO-Entwurf
- 21.12.2021: KOM billigt neue Leitlinien

2022:

AGVO-Reform















Clean Energy Package 2019

#### 2020: Fitness Check

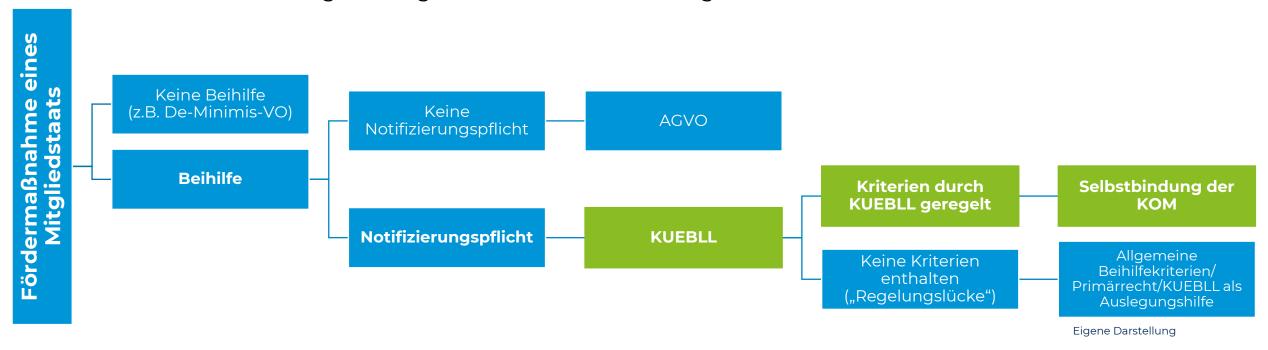
- · Neue Technologien
- Klimaambitionen
- Umwelt- und Energiegesetzgebung
- Dekarbonisierung der Industrie

#### 27. Januar 2022: Inkrafttreten KUEBLL

- Geltung unbefristet
- KOM will ab 31.12.2027 evaluieren

#### **Bedeutung und Einordnung**

- Selbstbindendes Innenrecht der EU-Kommission; abrufbar unter: <a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/sectors/energy-and-environment/legislation\_en">https://ec.europa.eu/competition-policy/sectors/energy-and-environment/legislation\_en</a>
- Konkretisieren weites Ermessen der EU-Kommission
- Ex-ante Kriterien für typische Beihilfen
- ► Einerseits: Rechtssicherheit für Mitgliedstaaten
- Andererseits: Hoher Begründungsaufwand für Abweichungen



#### Anwendungsbereiche: Gruppen von Beihilfen

- Kap. 4.1: Verringerung und Abbau von THG-Emissionen, u.a. durch Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
- Kap. 4.2: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und Umweltbilanz von Gebäuden
- Kap. 4.3: Saubere Mobilität
- Kap. 4.4: Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Kap. 4.5: Vermeidung oder Verringerung nicht THG-bedingter Umweltverschmutzung
- Kap. 4.6: Sanierung von Umweltschäden, Rehabilitierung natürlicher Lebensräume, Klimawandelanpassung, etc.

- Kap. 4.7: Ermäßigung von Steuern oder Abgaben
- Kap. 4.8: Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit
- Kap. 4.9: Energieinfrastruktur
- Kap. 4.10: Fernwärme/-kälte
- Kap. 4.11: Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen
- Kap. 4.12: Stilllegung von Kohle-, Torf- oder Ölschieferkraftwerken und Beendigung des Abbaus
- 4.13: Studien oder Beratung zu Klima-,
   Umweltschutz und Energiefragen



## Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien

#### Förderhöhe muss durch Ausschreibungen ermittelt werden

- Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht (Rn. 107)
  - unzureichendes Angebot, das nicht durch Förderdesign (z.B. Mittelausstattung, Ausweisung von Flächen) korrigierbar ist oder

#### Kleinvorhaben

- bis zu 1 MW.
- 100 % KMU oder Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften bis zu 6 MW
- Wind: 100 % Klein-/Kleinstunternehmen oder Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften bis 18 MW
- Einzelprojekte, die Teil eines grenzüberschreitenden Projektes sind und bei denen eine innovative Technologie angewandt wird

#### Ausschreibungen müssen technologieneutral sein

- Ausnahmen von Grundsatz der Technologieneutralität (Rn. 104):
  - Maßgebliches Abweichen der Förderhöhe (mehr als 10 %)
  - Suboptimale Ergebnisse bzw. Verhinderung bestimmter Ziele (Verweis auf Rn. 96):
    - unionales sektor- oder technologiespezifisches Ziel
    - Förderung von Demonstrationsvorhaben
    - Förderung innovativer Technologie oder Wirtschaftszweig
    - Diversifizierung erforderlich, um eine Verschärfung von Problemen im Zusammenhang mit der Netzstabilität zu vermeiden
    - Verringerte Systemintegrationskosten infolge einer Diversifizierung zwischen EE
    - Anwendung innovativer Technologie im Rahmen eines großen grenzüberschreitenden Projekts

## Fokus: Ausnahmegrund Diversifizierung/Netzstabilität als Möglichkeit für Südquote in Wind-Ausschreibungen?

- Südquote im EEG 2021 noch nicht beihilferechtlich genehmigt.
- Rn. 104 i. V. m. Rn. 96 lit. e) (Fn. 60):
  - "Bei **Regionalbeihilfen** sollte der MS nachweisen, dass Systemdienstleistungen und Redispatch-Vorschriften ggf. eine effiziente Teilnahme von erneuerbarer Energie, Speicherung und Laststeuerung erlauben und standort- und technologiespezifische Entscheidungen, die die Netzstabilität begünstigen, honorieren. Bei lokalen Versorgungssicherheitsproblemen, die mittelfristig so nicht gelöst werden können (5-10 Jahre), sollten Maßnahmen nach 4.8 (Anm.: Stromversorgungssicherheit) konzipiert werden."
- Umkehrschluss: Regionalförderung in EE-Ausschreibungen (Südquote) kann für 5-10 Jahre akzeptiert werden?

## Fokus: Alternativen zur endogenen Mengensteuerung in unterzeichneten Ausschreibungen?

- Reduzierung des Ausschreibungsvolumens für Wind an Land bei drohender Unterzeichnung (§ 28 VI EEG 2021)
- Spannungsverhältnis zwischen Dekarbonisierungszielen und Wettbewerb
- Page 103: **Gestaltung unterzeichneter Ausschreibungen muss korrigiert werden**, um bei folgenden Ausschreibungen, bzw. so bald wie möglich, Wettbewerb wiederherzustellen
- Hierfür sind verschiedene Maßnahmen möglich (Fn. 66), so etwa
  - Maßnahmen zur Abschwächung etwaiger Beschränkungen auf der Angebotsseite,
  - Anpassung des Volumens an das voraussichtlich verfügbare Angebot zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder
  - Änderung weiterer Merkmale der Ausschreibungsausgestaltung (z.B. Teilnahmekriterien).
- Letztlich liegt der Schlüssel aber außerhalb des Ausschreibungsdesigns: mehr Flächen, mehr Genehmigungen!

#### Fokus: Verschärfung der Regelung zu negativen Preisen?

- Kein Zahlungsanspruch bei negativen Spotmarktpreisen (4 h-Regel, § 51 EEG 2021) mit Ausnahme für Anlagen kleiner 500 kW
- Rn. 123: Beihilfeempfänger dürfen in Zeiten, in denen der Marktwert ihrer Produktion negativ ist, keine Beihilfe dafür erhalten (englisch: "must not receive aid for production in any periods in which the market value of that production is negative")
  - Ausnahmen für kleine Anlagen nach Art. 5 EU-Binnenmarkt-VO (kleiner 400 kW bzw. ab Inbetriebnahme 2026 kleiner 200 kW)
- Vergleich zum alten Wording der UEBLL: "(...) sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen."



## Fragen und Antworten

17



## Atomare und fossile Energieerzeugung

#### **KUEBLL** nicht auf Kernenergie anwendbar

- Rn. 13 lit. d): KUEBLL finden keine Anwendung auf staatliche Beihilfen für Kernenergie
  - KOM entscheidet daher von Fall zu Fall ohne zuvor festgelegte Kriterien
  - Spezifische Umstände von AKW-Projekten zu heterogen für allg. Leitlinien?
  - Bindung an allg. Beihilfekriterien und Überprüfbarkeit durch EuGH
- Mittelbare Anwendung von KUEBLL-Kriterien denkbar: z. B. bei Förderung von Wasserstoffelektrolyse durch Atomstrom

#### Förderung fossiler Energieerzeugung

#### **Grundsatz**

- Kein genereller Ausschluss fossiler Energieträger, sondern:
- Maßnahmen, die die am stärksten verschmutzenden fossilen Brennstoffe unterstützen, haben i.d.R. keinen positiven Umwelteffekt (Rn. 74)
- Ziel: Phasing out für umweltschädlichste Beihilfen
- = Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer (Rn. 128)
- Erdgas muss etwa bis 2030 um 66-71 % ggü. 2015 verringert werden (Fn. 52)
- Keine klare Abgrenzung: was ist low carbon?



- MS müssen darlegen, dass bei Fossilförderung kein Lock-In Effekt eintritt
- Verweis auf Art. 3 Tax-VO in Abwägung (Umweltziele, "Do no significant harm"-Grundsatz und technische Bewertungskriterien) (Rn. 72)



#### Beispiele Lock-In Prüfung

- Erdgas: Nachweis etwa durch nationalen Dekarbonisierungsplan, Stilllegungszeitplan, CCS/CCU oder Ersatz Erdgas durch erneuerbares oder CO<sub>2</sub>armes Gas ... (Rn. 128)
- Gas-Infrastruktur muss H<sub>2</sub> ready sein (Rn. 382 lit. c))
- Mobilitätslösungen nur, wenn keine sauberere Alternative verfügbar (Rn. 183 ff.)
- Gebäude: Einsatz muss schmutzigere Brennstoffe ersetzen (Rn. 155)





## Förderung von Wasserstoff

#### **KUEBLL: Kriterien für Wasserstoff**

- Keine eigene Kategorie für Wasserstoffförderung.
- Differenzierung der Kriterien je nach Anwendungsbereich:
  - Förderung Wasserstofferzeugung unter Kapitel 4.1 (inkl. Elektrolyseure, die PPAs mit EE-Erzeugern abgeschlossen haben).
  - Förderung nicht nutzergebundener Infrastruktur unter Kapitel 4.9.
  - Verkehr (4.3): sowohl Erzeugung als auch Infrastruktur.
- Fossiler Wasserstoff: Lock-In Prüfung (Mitgliedstaaten müssen u.a. Dekarbonisierungspfad bis 2035 darlegen).
- Gas mit beigemischtem H<sub>2</sub>? Möglich, aber kritische Prüfung Lock-in Effekte Gas (Rn. 74) und fossiler Wasserstoff (Rn. 382c) sowie Quersubventionierung (Rn. 374d).



## Gebäudesektor

#### Was kann gefördert werden?

## Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes

#### Verweis auf Art. 2 Nr. 4 EPBD:

die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes zu decken

(u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung)

## Kombinationsmöglichkeiten (Rn. 137):

Installation von integrierten Anlagen zur **EE- Erzeugung** von Strom/Wärme/Kälte am
Gebäudestandort

Installation von Speichern

Bau und Installation von Ladeinfrastruktur für Gebäudenutzer

Installationen für **Digitalisierung Umwelt-und Energiemanagement** des Gebäudes

**Sonstige Investitionen** (Gründächer, Regenwasserrückgewinnung...)

**Abgrenzung** zu anderen Energieeffizienzmaßnahmen (Rn. 138):

## Energieeffizienz in Produktionsprozessen fällt unter Abschnitt 4.1

(z.B. Energieleistungsverträge für Industriedekarbonisierung)

Ausrüstung zur Wärme- oder Kälteerzeugung im Rahmen von Fernwärmesystemen fällt unter Abschnitt 4.10.

#### Was muss die Beihilfe bewirken und wie hoch kann gefördert werden?

- **Renovierung Bestand** (Rn. 139 lit. a))
  - Verringerung des Primärenergiebedarfs um min. 20 % oder
  - als Teil einer schrittweisen Renovierung: Verringerung des Primärenergiebedarfs um **insgesamt min. 30 %** binnen **5 Jahren**.
- Einzelrenovierungsmaßnahmen (Rn. 139 lit. b))
  - Verringerung des Primärenergiebedarf **um min. 10** %, sofern MS nachweist, dass Programm insgesamt erhebliche Verringerung des Primärenergiebedarfs bewirkt.
- **Neubau** (Rn. 139 lit. c))
  - Verringerung des Primärenergiebedarfs von min. 10 % ggü. Schwellenwert für die nationalen Anforderungen zur Umsetzung EPBD an Niedrigstenergiegebäude
- Beitrag im Regelfall durch Ausschreibung zu ermitteln (Rn. 152), sonst Differenzierung der Beihilfeintensität nach Maßnahme, Effizienzgrad und Empfänger

25



## Verkehrssektor

#### Was kann gefördert werden?

- **Erwerb und Leasing** von sauberen Fahrzeugen und mobilen Service-Geräten bzw. **Nachrüstung** (4.3.1)
  - Definition "sauber" Rn. 19 Nr. 17-20 mittels Verweis auf Sekundärrecht
- Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur (4.3.2)
  - Bau, Installation, Modernisierung oder Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastruktur (Rn. 192)
  - Am Standort der Infrastruktur: Anlagen für intelligente Ladevorgänge, Erzeugung von erneuerbarem Strom oder von erneuerbarem bzw. CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff sowie Speicher (Rn. 193)

09.02.2022

#### Wie kann gefördert werden?

#### Kauf/Erwerb/Nachrüstung Fahrzeuge:

- Betrag aus Ausschreibung (Rn. 173)
  - Ausschreibungsdesign: keine Benachteiligung emissionsfrei ggü. "sauber" (Rn. 175)
- Ausschreibungsausnahmen u.a. (Rn. 176)
  - Teilnehmerzahl reicht nicht aus
  - Öffentlicher Personenverkehr
- Beihilfeintensität ohne Ausschreibung grds. 40% (Rn. 177)
- Differenzierung der Beihilfeintensität nach Emissionsfreiheit und Empfänger (Rn. 177)

#### Lade-/Tankinfrastruktur:

- Betrag aus Ausschreibung (Rn. 199)
  - Ausschreibungsdesign: keine Benachteiligung von Geboten für ausschließlich EE-Strom/EE-H2
- Ausschreibungsausnahmen u.a. (Rn. 200)
  - Teilnehmerzahl reicht nicht aus
  - Öffentlicher Personenverkehr
  - Hauptsächlich Nutzung Beihilfeempfänger
  - Nutzung durch bestimmte Fahrzeugtypen, deren Marktdurchdringung noch sehr gering (z.B. H2 für LKW, wenn Marktanteil unter 2%)
- Beihilfeintensität ohne Ausschreibung grds. 30%, ausschließlich EE 40% (Rn. 202)
- Differenzierung der Beihilfeintensität nach Empfänger und Gebiet (Rn. 202)



## Bewertung und Ausblick

29

	Klarstellungen & Verbesserungen	Unsicherheitsfaktoren
Aufbau & Rechtssicherheit	<ul> <li>Kriterien für bislang unscharfe Bereiche (Industrie, Verkehr, Stilllegung)</li> <li>Teilweise bessere Abgrenzung der Anwendungsbereiche</li> </ul>	<ul> <li>Durch umfassende Reformierung kurzfristig große Unsicherheit zu KOM- Entscheidungspraxis</li> <li>Inkonsistenzen verbleiben</li> </ul>
Green Deal & Sekundärrecht	<ul> <li>Starke Bezugnahme, u.a. auf EU- Klimagesetz, 2030-Ziele und Klimaneutralität, RED II, EED, Taxonomie</li> </ul>	<ul> <li>Kein eindeutig "grünes Beihilfenrecht" (siehe fossile Subventionen)</li> </ul>
Ausschreibungen	<ul> <li>Teils neue Spielräume für technologiespezifische Ausschreibungen</li> <li>Ausschreibungsausnahmen für Bürgerenergie</li> </ul>	<ul> <li>Festlegung weiter zementiert</li> <li>Endogene Mengensteuerung verankert</li> <li>Darlegungslast und Entscheidungspraxis maßgeblich</li> </ul>
EE-Förderung	<ul> <li>Stakeholder haben zukünftig mehr</li> <li>Möglichkeit, zu EEG-Reformvorschlägen</li> <li>Stellung zu nehmen</li> </ul>	<ul><li>Gesetzgebungsprozess möglicherweise umfangreicher</li><li>Regelung zu negativen Preisen verschärft</li></ul>
Fossile Subventionen	<ul> <li>Klarer EE-Vorrang vor schmutzigeren Energieformen (Rn. 126)</li> <li>Beihilfen für Kohle, Diesel, Öl, Torf und Ölschiefer unvereinbar (Rn. 128)</li> </ul>	<ul> <li>Erhebliche Lücken verbleiben (CCS/CCU)</li> <li>Lock-In Prüfung muss sich in Praxis beweisen</li> </ul> Quelle: Eigene Darstellung

Klimaschutz-Sofortprogramm (Auswahl)	Beihilferechtlich genehmigungsbedürftig	
Erhöhung Ausschreibungsmengen im EEG, gleichzeitig Ausnahmen für Bürgerenergie	Auswirkungen auf Wettbewerb in technologiespezifischen Ausschreibungen (Abschnitte 4.1.3.5 und 3.2.1.3 KUEBLL)	
Vollständige Finanzierung EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt	Umstellung des Finanzierungsmechanismus (relevant zur Beurteilung der Beihilfeeigenschaft nach Art. 107 AEUV)	
PV: Mieterstrom, Anhebung der Ausschreibungsschwellen	Angemessenheit der Förderung, Ausnahmen von Ausschreibungen (Abschnitt 4.1.3.5 KUEBLL)	
CCfD mit der Industrie	Beihilfe zur Reduktion von THG-Emissionen (Abschnitt 4.1 KUEBLL)	
Anpassung Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)	BEG momentan unter temporärem COVID-Beihilferahmen mangels Selektivität nicht als Beihilfe eingestuft, aber zukünftig?	
Aufstockung Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)	Momentan noch laufendes Beihilfeverfahren, Mittelaufstockung wohl genehmigungsbedürftig (Abschnitt 4.10 KUEBLL)	
Förderung der Produktion von Wasserstoff	Beihilfe zur Reduktion von THG-Emissionen (Abschnitt 4.1 KUEBLL), ansonsten je nach Fördergegenstand, z.B. Infrastruktur (Abschnitt 4.9) oder saubere Mobilität (Abschnitt 4.3)	



## Fragen und Antworten

32







#### Was sind Ihre Ideen und Impulse?

Unter #Klimaschutzrecht2031 sammeln wir Ihre Antworten für die entscheidenden Fragen der nächsten zehn Jahre.

Helfen Sie mit, ein vollständiges Bild für den rechtlichen Forschungsbedarf zu entwickeln!

www.stiftung-umweltenergierecht.de/ideenforum/





### Investieren Sie jetzt in die **Zukunft** des Klimaschutzrechts!

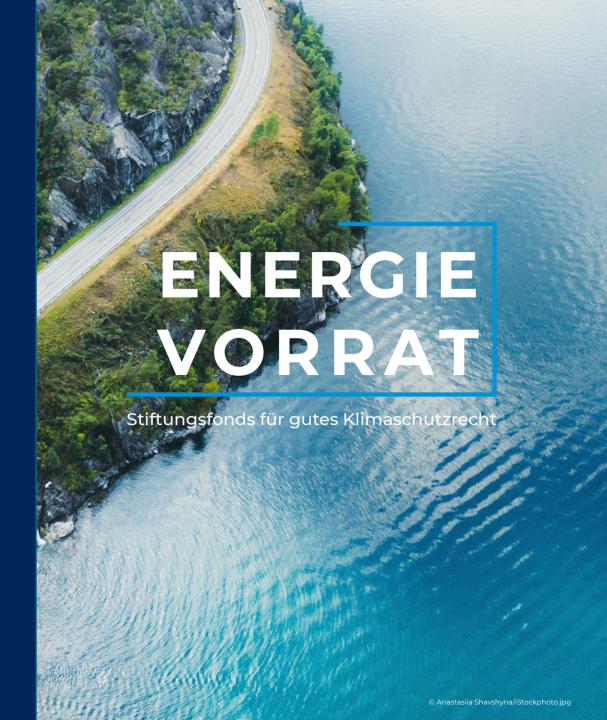


Kontakt:
Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftungumweltenergierecht.de

#### Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00

BIC: FUCEDE77



#### Bleiben Sie auf dem Laufenden



#### **Newsletter**

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



**Social Media** 

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



#### 

Dr. Markus Kahles

Johanna Kamm

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

kamm@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

#### www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden**: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen**: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469